



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juni 2021	Nr. 49
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über den Lärmschutz beim Betrieb von Außengastronomie von Gaststätten während der Zeit der Fußballeuropameisterschaft 2021(Fußball-EM-Lärmschutz-Verordnung 2021). Vom 11. Juni 2021. . . . .	1634
Berichtigung der Verkündung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 11. Juni 2021 . . . . .	1635

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 198 **Verordnung über den Lärmschutz beim Betrieb von Außengastronomie von Gaststätten während der Zeit der Fußballeuropameisterschaft 2021 (Fußball-EM-Lärmschutz-Verordnung 2021)**

Vom 11. Juni 2021

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Satz 1 und des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), verordnet die Landesregierung:

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Zeit der Fußballeuropameisterschaft 2021. Sie regelt die während dieses Großereignisses erforderlichen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Außengastronomie in der Nachbarschaft von Wohnbebauung, in der Fernsehübertragungen von Spielen der Fußballeuropameisterschaft 2021 gezeigt werden.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen die Spiele der Fußballeuropameisterschaft 2021 an öffentlich zugänglichen Orten auf Großbildleinwänden übertragen werden (Public-Viewing), gilt diese Verordnung nicht.

(3) Zur Außengastronomie gehören Speisewirtschaften und Schankwirtschaften, die für ihre Gäste im Außenbereich Sitzgelegenheiten vorhalten sowie Freiluftgaststätten (Biergärten).

#### § 2 Anforderungen

(1) Für Außengastronomie ist während der Fernsehübertragungen der Spiele der Fußballeuropameisterschaft 2021 in Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten eine Betriebszeit bis 23.00 Uhr, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten, besonderen Wohngebieten, Gewerbegebieten sowie in Industriegebieten bis 24.00 Uhr zugelassen.

(2) Beim Betrieb von Außengastronomie sind Geräuschimmissionen, soweit es unter Berücksichtigung des Zwecks der Außengastronomie möglich ist, zu vermeiden. Die Immissionsrichtwerte der Außengastronomie betragen während der Betriebszeit und für die Dauer von Fernsehübertragungen der Fußballspiele der Fußballeuropameisterschaft 2021

1. in Kurgebieten, Krankenhausgebieten sowie Gebieten für Pflegeanstalten und Altenheime 45 dB (A),
2. in reinen Wohngebieten 55 dB (A),
3. in allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungs-, Dorf- und Mischgebieten und urbanen Gebieten 60 dB (A).

Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) sinngemäß heranzuziehen. Ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nummer 6.5 TA Lärm) erfolgt nicht.

(3) Während der Spiele der Fußballeuropameisterschaft 2021 sind in der Außengastronomie spätestens um 23.00 Uhr Fernsehübertragungen im Freien sowie in Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten das Verabreichen von Speisen und Getränken zu beenden. Fernsehübertragungen im Freien sind über diesen Zeitpunkt hinaus gestattet, wenn das jeweilig übertragene Fußballspiel aufgrund von Verlängerung und/oder Elfmeterschießen nach 23.00 Uhr endet. In diesem Fall ist die Fernsehübertragung im Freien unverzüglich, spätestens aber fünfzehn Minuten nach Beendigung des übertragenen Fußballspieles, zu beenden.

(4) Für Veranstaltungen von Vereinen und karitativen Einrichtungen, bei denen Fernsehübertragungen von Spielen der Fußballeuropameisterschaft gezeigt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 führen, bleibt die Befugnis der nach Absatz 6 zuständigen Behörden, andere oder von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt. Den Anordnungen der zuständigen Behörden ist Folge zu leisten.

(6) Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Betriebszeiten oder der Immissionsrichtwerte stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die Gemeinde.

#### § 3 Vorrangige Geltung

(1) Entgegenstehende Regelungen in bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden behördli-

chen Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnissen finden keine Anwendung.

(2) Die Verordnung zum Schutz vor Geräuschmissionen durch Musikdarbietungen bei Volksfesten vom 10. Juni 2003 (Amtsbl. 2003 S. 1642) findet im Geltungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung.

(3) Die Verordnung zum Schutz vor Geräuschmissionen durch Außengastronomie vom 16. August 2011 (Amtsbl. I 2011 S. 277) findet im Geltungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung.

**§ 4**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 11. Juli 2021 außer Kraft, spätestens aber einen Tag nach Beendigung der Fußball-Europameisterschaft 2021.

Saarbrücken, den 11. Juni 2021

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

In Vertretung  
Streichert-Clivot

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

In Vertretung  
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

**199 Berichtigung der Verkündung  
der Verordnung zur Änderung  
infektionsrechtlicher Verordnungen  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 11. Juni 2021

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 und 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer,“
2. In der Verordnungsbegründung, Amtsbl. I S. 1595, wird im sechsten Abschnitt, der erste Satz wie folgt gefasst:  
„Geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, insbesondere auch Chorproben und die Nutzung von Blasinstrumenten im Probebetrieb mit ausreichendem Abstand, sind zulässig.“

Saarbrücken, den 11. Juni 2021

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Im Auftrag  
Seelmann

---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**